

## 7. Literatur (in Auswahl)

- Anaximenes (1966): *Ars rhetorica: quae vulgo fertur Aristotelis ad Alexandrum*. Griech.–lat. Ausg. Hrsg. v. Manfred Fuhrmann. Leipzig (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana); Dt.: Aristoteles (1959): *Rhetorik an Alexander*. Hrsg. u. aus dem Griech. übers. v. Paul Gohlke. Paderborn (Aristoteles: Die Lehrschriften, 3: Rhetorik und Poetik).
- Aristoteles (2002): *Rhetorik*. Übers. u. erl. von Christof Rapp. 2 Bde. Berlin (Aristoteles. Werke in dt. Übersetzung, 4,1 u. 4,2).
- Auctor ad Herennium (1998): *Rhetorica ad Herennium*. Lat./Dt. Hrsg. und übers. von Theodor Nüßlein. 2. Aufl. München u.a.
- Cicero (1997): *De oratore* = Über den Redner. Lat./Dt. Übers. u. hrsg. von Harald Merklin. 3., bibliograph. erg. Aufl. Stuttgart.
- Cicero (1998): *De inventione* = Über die Auffindung des Stoffes. *De optimo genere oratorum* = Über die beste Gattung von Rednern. Lat./Dt. Hrsg. und übers. von Theodor Nüßlein. Düsseldorf.
- Commentaria in Hermogenem. Hrsg. v. Hugo Rabe. 2 Bde. Leipzig 1892/93.
- Fehling, Detlev (1976): Protagoras und die *ῥητορέπεια*. In: Carl J. Classen (Hrsg.): *Sopistik*. Darmstadt, 341–347 (Wege der Forschung, 187).
- Hermogenes (1913): *Hermogenis Opera*. Hrsg. v. Hugo Rabe. Stuttgart. Nachdruck Stuttgart 1969 (Rhetores Graeci, 6; Bibliotheca Graecorum et Romanorum Teubneriana).
- Kierdorf, Wilhelm (1980): *Laudatio funebris*. Interpretationen und Untersuchungen zur Entwicklung der römischen Leichenrede. Meisenheim a. Glan (Beiträge zur klassischen Philologie, 106).
- Leeman, Anton D. (1963): *Orationis Ratio: The Stylistic Theories and Practice of the Roman Orators, Historians, and Philosophers*. 2 Bde. Amsterdam.
- Leeman, Anton D./Harm Pinkster (1981–2008): *M. Tullius Cicero: De oratore libri III: Kommentar*. 5 Bde. Heidelberg.
- Martianus Capella (1983): *De Nuptiis Philologiae et Mercuri*. Hrsg. v. James Willis. Leipzig (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana). Dt.: *Martianus Capella (2005): Die Hochzeit der Philologia mit Merkur = De nuptiis Philologiae et Mercurii*. Übers., mit einer Einl., Inhaltsübers. u. Anm. vers. v. Hans G. Zekl. Würzburg.
- Quintilian (1988): *Ausbildung des Redners. Institutio oratoria*. Hrsg. u. übers. v. Helmut Rahn. 2 Bde. 2 durchges. Aufl. Darmstadt (Texte zur Forschung, 2 u. 3).
- Walker, Jeffrey (2000): *Rhetoric and Poetics in Antiquity*. New York.

*Thomas Schirren, Salzburg (Österreich)*

## 33. Redesachverhaltsfeststellung (Statuslehre)

1. Einleitung
2. Aristoteles
3. Anaximenes (*Rhetorica ad Alexandrum*)
4. Hermagoras
5. Quintilian
6. Hermogenes
7. Literatur (in Auswahl)

## Abstract

*One of the decisive steps in the inventio (discovery of factual topics) includes the strategic determination of what the speaker needs to represent. This determination is strategic in that it only picks one of a variety of possible issues which, in fact, is the one that can reasonably well and controversially discussed in the causa of the speaker.*

*Even for the theory of status (stasis), one can refer to its Aristotelian origins, but only Hermagoras of Temnos was able to arrange these thoughts properly. While Quintilian worked on a realistic reduction of the heterogeneously spread system, we can find a highly sophisticated theory in the work of Hermogenes of Tarsos which tries to overcome the rigidity of the system by building a conceptual network using indexing questions.*

## 1. Einleitung

Innerhalb der antiken Produktionsstadienlehre wird den strategischen Überlegungen zur Frage, welche Sachverhalte im Rahmen einer Rede sinnvoller Weise zu verhandeln sind, breiter Raum im Kapitel zur *inventio* („Stofffindung“) zugestanden. Während für diesen Akt der Redesachverhaltsfeststellung im Griechischen die Bezeichnung  $\sigma\acute{\tau}\alpha\sigma\iota\varsigma$ /*stasis* als Terminus einheitlich ist, wird im Lateinischen neben *status* auch der Begriff *constitutio* verwendet. Schon in der Antike rätselte man über die Bedeutung des griechischen Terminus: *stasis* kann „Stand“ bedeuten, oder „Streit“ im Sinne von „Aufstand“ (vgl. Quint. *Inst. or.* 3,6,1–5; Hermog. *De stat.* 35,15–19).

Die Statuslehrenmodelle, die ab dem ersten vorchristlichen Jahrhundert einen Kernbereich in den meisten Rhetoriklehrschriften ausmachen, geben den Parteien in einem Streitfall eine Übersicht über die möglichen argumentativen Angriffs- und Verteidigungskategorien. Sie ermöglichen den Rednern so eine strategische Auswahl ihrer spezifischen Beweisziele und damit einhergehender Beweislasten. Im wichtigsten Anwendungsbereich der klassischen Statuslehre, dem Rechtsstreit vor Gericht, zeigt sie dem Verteidiger die verschiedenen Argumentationswege auf, mit denen er eine Verurteilung verhindern kann. Zu diesem Zweck enthalten die vollständigen Statuslehren in der Regel eine Theorie der Bestimmung des genauen Konfliktbereichs (*iudicatio* bzw. *krinomenon*), ein fein untergliedertes Modell der möglichen Ergebnisse dieser Bestimmung und eine dazugehörige Topik für die argumentative Heuristik (vgl. Hoppmann 2007; 2008).

## 2. Aristoteles

Erste Überlegungen zu einer Systematik der Strategien, welche zur Feststellung des Redesachverhalts herangezogen werden können, finden sich in der *Rhetorik* des Aristoteles. Dort geht es im 17. Kapitel des dritten Buches um Beweise als Teil der Rede. Aristoteles ist sich im Klaren, dass der Orator Beweise immer in solchen kommunikativen Situationen anbringen muss, in denen etwas im Rahmen einer Sachlage strittig ist. Dabei müssen die herangezogenen Beweise seiner Ansicht nach unbedingt beweisende Kraft entfalten. Diese scheinbare Tautologie ergibt sich daraus, dass Aristoteles Überzeugungsmittel

(πίστεις/*pisteis*) nur dann akzeptiert, wenn sie ihren Zweck erfüllen, d. h. auch beweisend sind. Das hat eine besondere Relevanz etwa für die Schuldfrage: Unschuld ist nicht positiv zu beweisen, sondern bedarf zu ihrem Erweis allein der Negation der Schuld. Demzufolge hat in einem Gerichtsverfahren der Verteidiger einen Vorteil, da er sich auf die vorgebrachten Anschuldigungen beschränken kann. Nach Auffassung des Aristoteles können vier Streitpunkte vorliegen: (1.) Über die Frage, ob die Tat überhaupt stattgefunden hat (Faktizität), (2.) ob durch die Tat eine Schädigung erfolgte (βλάπτειν/*blaptein*), (3.) ob die Tat gerecht war (δίκαιον/*dikaion*) und (4.) wie schwer die Tat war (πόσον/*poson*).

Auf der Grundlage dieser Unterscheidung in vier Hauptdiskrepanzfälle fordert Aristoteles, dass der Redner bei der Planung seiner Rede nur dort beweisend verfährt, wo etwas auch tatsächlich von der Gegenseite bestritten wird. Darin liegt Zweierlei: (1.) Die Widerlegung des möglichen gegnerischen Einwandes; (2.) dass nicht solche Dinge bewiesen werden, die gar nicht strittig sind. Aristoteles hat offenbar nur diese vier Grundfragen im Blick und wendet sich im weiteren Verlauf der Behandlung des Themas den Beweisen zu, die er hier als Teile der Rede auffasst. Es geht in diesem Zusammenhang also um die allgemeinen Fragen der Beweisformen in den von ihm unterschiedenen drei *genera causarum* (vgl. Artikel 32 in diesem Band). Man kann aber leicht aus der Frage bezüglich des entstandenen Schadens (βλάπτειν/*blaptein*) und bezüglich der Gerechtigkeit (δίκαιον/*dikaion*) den späteren Status der Beschaffenheit (ποιότης/ποιόν/*poiotes/ poion*) herleiten, so dass Aristoteles hier immerhin zwei Staseis annimmt. Das entspricht einer kurzen Bemerkung in *Rhet.* 3,16,2 wo gesagt ist, dass der technische Beweis auf die Frage der Existenz (ὅτι ἔστιν/*hoti estin*), der Qualität (ὅτι ποιόν/*hoti poion*) und der Quantität (ὅτι πῶσον/*hoti poson*) Bezug nehmen müsse.

Außer diesen in 3,16 und 3,17 ausgeführten Aspekten der Streitpunktbestimmung findet sich in der *Rhetorik* (1,13) auch noch eine Bestimmung zur Tatbestandsbenennung. Diese wird in der späteren Zeit ὄρος/*horos* bzw. *definitio* genannt. Aristoteles erwähnt eher beiläufig, dass bisweilen nicht über die Faktizität Uneinigkeit besteht, sondern über die Bestimmung des Tatbestandes (ἐπίγραμμα/*epigramma*). So stellt sich im Falle eines geständigen Tempelräubers die Frage, ob dieser einen einfachen Diebstahl (κλέπτειν/*kleptein*) oder einen Tempelfrevel (ἱερόσυλος/*hierosylos*) begangen hat. Dem artverwandt ist die Frage, ab wann man etwas nicht ‚nur‘ entwendet, sondern gestohlen hat. Für Aristoteles ergibt sich daraus die Notwendigkeit, dass man zunächst bestimmen muss, was Diebstahl, was Gewalt, was Ehebruch etc. ist, bevor man an die Zuordnungen von zur Verhandlung stehenden Tatbeständen schreiten kann. Man fasst also bei Aristoteles schon drei der später unterschiedenen Status. Der in der *Rhetorik* thematisierte Status der *Quantität* hat keinen Eingang in die klassische Statuslehre gefunden. Aristoteles wird ihn wohl deshalb genannt haben, weil er das Vermehren (αὔξησις/*auxesis*) zu den rhetorischen Grundoperationen zählt (vgl. Arist. *Rhet.* 1,9; 1,14; 2,26; Rapp 2002, Bd. 2, 798).

### 3. Anaximenes (*Rhetorica ad Alexandrum*)

In der sophistisch beeinflussten *Rhetorik* des Anaximenes finden wir ebenfalls eine knappe Erwähnung von Fragen, die der Feststellung des rhetorisch zu vertretenden Sachverhalts dienen. In § 7 (1427a23–30) wird die Verteidigung auf drei ‚Methoden‘

(μέθοδοι) gegründet: (1.) Bestreitung der Faktizität, (2.) Versuch, das nicht zu Leugnende als gerecht oder in anderer Hinsicht vertretbar zu erweisen (schön, nützlich etc.) oder aber (3.) Verkleinerung des Vorgeworfenen und Werbung um Verständnis für das Begangene. Diese drei Punkte entsprechen den von Hermagoras aufgestellten Staseis der Vermutung und der Beschaffenheit und sind auch von Aristoteles unterschieden worden. Aus dieser Parallele könnte man schließen, dass eine strukturierende Unterscheidung der Sachverhaltsfeststellung bereits im sophistischen Rhetorikverständnis vorhanden war.

#### 4. Hermagoras

Eine hinreichend elaborierte Systematisierung von strategischen Fragen zur Redesachverhaltsfeststellung war erst eine Leistung des Hermagoras von Temnos. Dieser uns nur durch Fragmente greifbare Theoretiker (2. Jh. v. Chr.) geht von insgesamt acht möglichen Streitpunkten aus. Diese zerfallen in zwei Gruppen zu je vier Staseis, nämlich (1.) die sog. *στάσεις λογικά/staseis logikai*, das sind die rationalen Status, und (2.) die *στάσεις νομικά/staseis nomikai*, die sog. Gesetzesstreitfragen. Die acht von Hermagoras angesetzten Hauptstatus bzw. -staseis werden nun, so weit wir es rekonstruieren können, in die *inventio* integriert und als Fragebereiche bestimmt, die das Zusammenleben der Menschen, v. a. den staatsbürgerlichen Lebens- und Handlungsbereich betreffen (*πολιτικά ζητήματα/politika zetemata*). Sie werden im Sinne der Gegenstandsbestimmung der Kunst (*materia artis*) in allgemeine (*θέσεις/theseis*) und konkrete Fragen (*ὑποθέσεις/hypotheseis*) untergliedert. Die *ζητήματα λογικά/zetemata logika* entsprechen den grundsätzlichen Überlegungen des Aristoteles, wenn Hermagoras sie als Frage über die Faktizität (*στοχασμός/stochasmos*), Frage über die Benennung (*ὄρος/horos*), Frage über die Beschaffenheit (*ποιότης/poiotes*), Frage über die Zuständigkeit des entscheidenden Gremiums, d. h. die Frage der Befangenheit, Kompetenz, etc. (*μετάληψις/metalepsis*) bezeichnet. Die *ζητήματα νομικά/zetemata nomika* betreffen die Sätze und die Auslegung von schriftlichen Gesetzestexten. Sie untergliedern sich (1.) in *ῥητόν/rheton*, also die Frage, ob ein Gesetzestext bereits hinreichend auf seine Sinnstruktur verstanden ist, bzw. inwieweit die Intention des Gesetzgebers in einem vorliegenden Fall zu berücksichtigen ist. (2.) *ἀντινομία/antinomia* betrifft Fragen, inwieweit sich eine Widersprüchlichkeit konstatieren lässt, die sich aus einer besonderen Tat ergeben kann. Dieser Fall tritt dann ein, wenn ein und dieselbe Tat auf Grund unterschiedlicher Gesetze unterschiedlich zu beurteilen ist. Es geht also hier nicht um Antinomien zwischen Gesetzen als solchen, sondern nur um derartige Widersprüche, die sich auf eine bestimmte Tat beziehen. (3.) *ἀμφιβολία/amphibolia* bezeichnet die Möglichkeit, dass ein Schriftstück, ein Text in sich so unklar formuliert ist, dass sich widersprechende Ansprüche darauf beziehen können. (4.) Unter *συλλογισμός/syllogismos* verstand Hermagoras die Möglichkeit, dass eine Tat sich nicht direkt durch ein Gesetz fassen lässt, sondern nur durch Analogieschlüsse evident zu machen ist, ob sie zu verurteilen oder straffrei zu stellen ist. Es kommt also beim *syllogismos* darauf an, für bestimmte Analogien zu werben, die im je parteiischen Interesse stehen.

Die Unterscheidung in diese acht Hauptstaseis wird insbesondere bei der Frage der Beschaffenheit durch eine weitere Differenzierung untergliedert. Man kann mit Fug und Recht behaupten, dass die *ποιότης/poiotes* rhetorisch oft am interessantesten ist, weil in

dieser Stasis der Ankläger durch Gegenwürfe selbst belastet werden kann. Der Beklagte kann die Möglichkeit geltend machen, dass (1.) er unter einer Pflichtenkollision litt (*ἀντίστασις/antistasis*), dass (2.) der Kläger selbst sich eines Vergehens schuldig gemacht habe (*ἀντέγκλημα/antenklema; translatio criminis*; Gegenklage), des weiteren dass (3.) die Schuld gar nicht wirklich dem Beklagten, sondern vielmehr Dritte treffe (*μετάστασις/metastasis*), und schließlich, dass (4.) der Kläger Verzeihung (*συγγνώμη/syngnome*) zu gewähren habe, weil der Beklagte aus Unkenntnis so handelte oder er durch höhere Gewalt (*ἀνάγκη/ananke*) zu seinem ihm jetzt vorgehaltenen Verhalten gezwungen worden war. Einen gänzlichen Abweis der Schuld kann der Beklagte durch die *ἀντίληψις/antilepsis* erreichen, in der er darauf hinweist, dass das zur Last Gelegte gar kein Unrecht ist (vgl. Quint. *Inst. or.* 7,4,4; Cic. *De inv.* 2,69). Cicero nennt diese Form die *pars absoluta*, der er die *pars adsumptiva* gegenüberstellt, in der die oben genannten vier Punkte zu Anwendung kommen können.

Bei der Frage nach der Faktizität (*stochasmos*) werden von Hermagoras offenbar drei Fälle unterschieden: (1.) Die Vermutung bezieht sich auf die Frage der Motivation (*ἐξ αἰτίας/ex aitiis*; siehe auch: Cic. *De inv.* 2,19f.). Die argumentative Grundlage dieser *constitutio* besteht darin, dass immer dann ein Tatvorwurf zweifelhaft erscheine, wenn man nicht auch zeigen könne, warum die Tat vom Angeklagten begangen worden sei. Der Ankläger z. B. würde in einem solchen Falle zeigen müssen, dass der Angeklagte eine affektische Verbindung zur Tat gehabt hat. Um wahrscheinlich zu machen, dass er auf Grund dieser Verbindung auch tatsächlich derjenige war, der die Tat begangen hat, kann der Ankläger allgemeine Aspekte des Affektes heraus stellen (z. B. welche Bedeutung die Leidenschaft für das Leben und das Handeln des Menschen überhaupt hat). (2.) Auch die Person des Beschuldigten kann für die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Anklageberechtigung herangezogen werden (*ἐκ προσώπου/ek prosopu; ex persona*). Von Cicero (*De inv.* 2,28) werden folgende Aspekte genannt: z. B. kann der (bürgerliche) Name des Angeklagten oder dessen Spitzname als Ursprung eines gewissen Verdachtsmomentes missbraucht werden. Hier wäre etwa an die lateinische Tradition des *cognomen* zu erinnern. Das Beispiel, das uns der junge Cicero gibt, ist der Beiname *Calidus* (*callidus* = ‚gerissen‘), der schon auf einen verwegenen und vielleicht tollkühnen Plan schließen lässt. In dem Moment, wo allerdings auf Naturgegebenheiten referiert wird, kommen wir wieder in den Bereich, der zuvor unter der Motivation betrachtet wurde. Es kann also nicht mit allzu scharfer Trennung zwischen den Unteraspekten gearbeitet werden. Ähnliches gilt auch für (3.) Verdachtsmomente auf Grund der Tatsache selbst (*ἐκ τοῦ πράγματος/ek tu pragmatos*). Hierzu bemerkt Cicero (*De inv.* 2,38), man müsse die gesamten Tatumstände in all ihren Teilen genauestens untersuchen und könne entweder aus dem Tathergang selbst (*negotium*) oder aus einer Verbindung von Person und Tathergang die Verteidigung bzw. Anklage konstruieren. Entscheidend für eine solche Strategie ist, dass tatsächlich auf die Zusammenhänge mit dem Tathergang selbst geachtet werde: also können nur solche Aspekte genannt werden, die unmittelbar und untrennbar mit der zu verhandelnden Sache zusammenhängen.

Quellen für die Rekonstruktion der Hermagoreischen Technai sind für uns insbesondere die Frühschrift des Cicero *De inventione* und die sog. *Herenniusrhetorik*. Diese beziehen sich jedoch nicht direkt, sondern durch mehrere Mittelquellen auf Hermagoras. So geht man heute davon aus, dass Hermagoras in einer griechisch-rhodischen Bearbeitung, die auch andere Nebenquellen wie Aristoteles eingearbeitet hat, schließlich in eine lateinische Übertragung und Bearbeitung gelangte, die den Lehrern Ciceros und des Anonymus

vorlag (nach Matthes 1958, 99 f.). Erst von diesen Lehrern stammt also in einer weiteren Umarbeitung das, was wir aus den Werken von Cicero und dem Auctor ad Herennium rekonstruieren können.

Neben diesen Quellen aus der republikanischen Zeit haben wir in Quintilians ausführliche Darstellung in der *Institutio oratoria* ein Zeugnis kaiserzeitlicher Statustheorie. Möglicherweise konnte dieser aber nicht direkt auf Hermagoras referieren. Weitere Quellen sind Hermogenes von Tarsos, der eine Schrift über die *staseis* um 176 n. Chr. verfasst hat, sowie Pseudo-Augustinus' *De rhetorica*. Diese komplexe und schwierige Quellenlage bringt es mit sich, dass wir nicht mit letzter Sicherheit einzelne Theorieelemente dem Hermagoras zuweisen können. Sicher jedoch ist, dass er der ‚Urvater‘ (πρῶτος εὐρητής/*protos heuretes; primus inventor*) der systematisch gelehrten Statusdoktrin gewesen ist.

Grundlegend für Hermagoras Lehrgebäude ist der Gedanke einer Dynamik unterschiedlicher Ansprüche. Der Prozess, der schließlich zur Entscheidung des κρινόμενον/*krinomenon* führt, stellt sich schematisch betrachtet wie folgt dar: Der Ankläger formuliert einen Vorwurf (*intentio*), der Angeklagte erwidert darauf, indem er die zur Last gelegte Tat bestreitet (*depulsio*) (– tut er das nicht, so hat der Ankläger bereits gewonnen, und es kommt gar kein Status ‚zustande‘). Mit dem Bestreiten der vorgeworfenen Tat beginnt gewissermaßen die zweite Runde. Zunächst muss nun ein *aition*, eine Begründung der Anklage nachgereicht werden, die die *depulsio* (‚Verteidigung‘) des Beklagten zunichte macht. Einige lateinische Quellen (z. B. Ps.-Augustinus *De rhet.* 11–14) nennen diesen Schritt die *ratio*. Darauf antwortet die Verteidigung mit dem συνέχων/*synechon* (*continens*), also ihrer argumentativen Begründung des vorgebrachten Zweifels an der Schuld des Angeklagten. Der Begriff *synechon* wird hier gewählt worden sein, um zu verdeutlichen, dass ein konsistentes Argument gefordert ist, um sich der Position des Anklägers zu widersetzen, im Lateinischen findet sich hierfür auch der Begriff *firmamentum*. Die Verteidigung hat unmittelbar und nur auf denjenigen Punkt zu reagieren, der von der Anklage vorgeworfen wird. Aus diesem Zusammenprall ergibt sich das *krinomenon*, also wörtlich ‚dasjenige, was entschieden wird‘; man kann sagen, es geht um den Streitpunkt, der zu verhandeln ist. Im Lateinischen wird dieser Begriff mit *iudicatio* übersetzt. Es stellt sich nun die Frage, was eigentlich der Unterschied zwischen der *stasis* bzw. *constitutio/status* und dem *krinomenon* ist.

## 5. Quintilian

Ziehen wir dazu zunächst die Ausführung von Quintilian heran. Für diesen (Quint. *Inst. or.* 3,6,4–12) ist der Status zunächst – ganz im Sinne Ciceros – die *conflictio causarum*. Allerdings korrigiert Quintilian Cicero (*De inv.* 1,10), indem er die Ansicht vertritt, dass es nicht diese *conflictio* selbst sei, sondern das, was sich aus ihr ergebe. Im Zuge dessen betont er, dass der Status nicht aus der ersten Frage resultiere, die sich stellt. Denn es beinhalte zwar jede Frage (*quaestio*) einen Status, da dieser (oder die *quaestio*?) eben aus *depulsio* und *intentio* bestehe, was dies allerdings bedeutet, bleibt unklar. Jedoch gibt es unter diesen *quaestiones* solche, die zur *causa* im engeren Sinne gehören (*propriae causarum*), und solche, die eher äußerlich bleiben und hinzugefügt sind (*adductae extrinsecus*). Zwar können auch mehrere Teilfragen in einer *causa* erörtert werden, doch ist bei der einfachen *causa* festzustellen, dass wir nur einen *status causae* haben, den der Redner im

Blick haben muss. Darin nämlich besteht auch die gesamte *causa*. Man kann natürlich *quaestiones*, die sich in einer *causa* erheben, wenn man sie genauer untersucht hat, als für den eigenen Standpunkt eher schwach und unerheblich aussondern. Man ‚schenkt‘ sie dann also gewissermaßen dem Gegner. Die *simplex causa*, der einfache Fall, hat nur einen Status. Um diesen jedoch zu etablieren, muss der Redner bereits sorgfältig planen, denn der Status kann nicht einseitig bestimmt werden. So ist es etwa möglich, wenn man des Mordes beschuldigt wird, darauf zu verweisen, dass dieser zu Recht geschehen sei (z. B. in einer Notwehrsituation). Wenn man sich jedoch auf die Faktizität als den sichereren Status zurückziehen will und die Beweislage dies zulässt, dann bestreitet man überhaupt, die Tat begangen zu haben. Der Status ist somit dasjenige, von dem der Redner – seinem parteiischen Interesse folgend – meint, dass es dem Richter als solches deutlich werden sollte, also mit anderen Worten der Zielpunkt oratorischer Strategie.

So betrachtet hätte man indes bei Quintilian den Begriff der *quaestio* in einem doppelten Sinne. Zum einen ist mit ihm die Kernfrage des Status umschrieben und als solche eigentlich diejenige, die im *krinomenon* für den Prozess fixiert wird. Zum anderen bezeichnet *quaestio*, in einem unspezifischeren Sinne, eine aus nebensächlichen *intentiones* und *depulsiones* resultierende Frage, die lediglich Teilaspekte beleuchtet (Adamietz 1966, 115). Es ergeben sich dann bis zur Erreichung des ultimativen *krinomenon* mehrere von beiden Seiten zu durchschreitende *conflictiones*, die je in eine *quaestio* münden, bis eine von diesen die ultimative Formulierung des *krinomenon* erlaubt. Dies ist eine nachvollziehbare pragmatische Darstellung dessen, was bei der Planung der Anklage bzw. Verteidigung in den Köpfen der Kontrahenten abläuft. Auf *intentio* und *repulsio* folgt demnach die erste *quaestio*. Darauf gibt der Angeklagte eine Begründung des eingestandenen *factum (ratio)*; der Kläger versucht nun, diese Begründung zu erschüttern (*infirmatio rationis*). Daraus kann sich eine *iudicatio* bzw. ein *krinomenon* ableiten lassen. Allerdings verkompliziert sich diese Konstruktion durch einen Wechsel in der Terminologie und auch der Reihenfolge der Angriffe bzw. Verteidigungen bei den Fachschriftstellern. Quintilian nimmt in seiner Darstellung drei Anläufe, um das Statussystem zu beschreiben: er berichtet von einem älteren, das er jahrelang gelehrt habe (*Inst. or.* 3,6,63–66), von dessen Korrekturen durch eigene Erfahrungen (*Inst. or.* 3,6,67–79) und von einem neuen, eigens entworfenen (*Inst. or.* 3,6,80–82; 86–103) nebst einem vereinfachten, das in der Lehre der Anfänger nützlich sei (*Inst. or.* 3,6,83–85). Betrachtet man nun die Änderungen, dann zeigt sich Folgendes: Quintilian reduziert, wie auch schon der ältere Cicero, die relevanten Status auf die drei Sachfragen, nämlich die der Faktizität, die der Definition und die der Qualität; diesen allgemeinen Status (*status generales*) ordnet er dann diejenigen aus dem Bereich der rechtlichen Status (*legales status*) als Aspekte (*species*) unter, die bei jedem Hauptstatus Berücksichtigung finden können, jedoch nicht im Sinne einer weiteren hierarchischen Untergliederung. In jedem allgemeinen Status können also Fragen der Gesetzesauslegung relevant sein. Der Grund einer solchen Modifikation des Statussystems dürfte darin liegen, dass es auf diesem Wege möglich wird, von einer sachlich klar differenzierbaren Grundsituation auszugehen, die in den drei allgemeinen Status repräsentiert sind, ehe im weiteren Prozessverlauf sich Fragen der Gesetzeshermeneutik ergeben, die dann im Zusammenhang des allgemeinen Status zu verhandeln sind:

Und so ist es genug, in diesem Punkte gezeigt zu haben, dass es sich um den konjunkturalen, den definitiven oder den qualitativen Status handelt. Notwendigerweise gibt es mehrere Arten von Gesetzesstatus, einfach deshalb, weil es viele Gesetze gibt und diese verschiedene Formen haben (Quint. *Inst. or.* 3,6,87).

Das von Quintilian im weiteren ausgeführte Modell für Anfänger stellt den Verteidiger in den Mittelpunkt der Überlegungen: Dieser verliert vom konjekturalen, definitiven, qualitativen bis hin zum Gesetzesstatus immer mehr an ‚Stand‘, d. h. seine Position wird immer schwieriger zu verteidigen. Diese Darstellung führt vor Augen, dass die Statuslehre vom Verteidiger ausgeht, der sich den besten möglichen Stand aussuchen sollte. Die Tatsache, dass solche Fragen, die im modernen Prozesswesen eine große Bedeutung haben, nämlich solche des Verfahrens und der Hermeneutik, hier als Nebenaspekte erscheinen, zeigt, wie das damalige Rechtswesen mehr an lebensweltlich vermittelten Fragen und Anschauungen interessiert war und sich als streng nomologisches Rechtssystem noch nicht emanzipiert hatte.

## 6. Hermogenes

Der Traktat des Hermogenes (2. Jh.) *Über die Status* (Περὶ στάσεων/*Peri staseon*) reflektiert das Prinzip der Einteilung als ein Verfahren der rhetorischen Techne, die Mannigfaltigkeit der Phänomene auf einfache Formen zurückzuführen:

Von den vielen bedeutenden Dingen, die die Technizität der Rhetorik ausmachen – man nahm sie bereits zu Beginn wahr und führte sie mit der Zeit weiter aus, wobei sie einen deutlichen Nutzen für das Leben bewirkt, sowohl bei Beratungsversammlungen als auch im Gericht und überall – scheint mir das Bedeutendste die Einteilung ihrer Gegenstände und der Beweise zu sein. Damit meine ich nicht die Einteilung von Gattungen in Formen und vom Ganzen in Teile. Das nämlich ist geringfügig und nicht eigentlich ein Teil der Rhetorik. Vielmehr soll es um die Einteilung der politischen Fragen in die sogenannten Hauptpunkte (κεφάλαια/*kephalaia*) gehen (Hermog. *De stat.* 28,3–13).

Dabei handelt es sich um das, was sich auf Gesetze und Gewohnheiten stützt, nämlich das Gerechte, das Schöne und das Nützliche. Derartiges wird jedoch nicht in einem philosophischen Sinne behandelt, indem man das Gerechte etc. an sich thematisiert, sondern im Horizont der gegebenen sozialen Anschauungen darüber.

Betrachtet werden also Personen und Taten. Diese können jedoch in Graden ihrer Konkretheit differieren: das höchste Argumentationspotential hat die konkrete Person, andere Aspekte sind soziale Kategorien, wie etwa Verwandtschaftsverbindungen. Lassen sich Verbindungen herstellen, dann können selbst Stereotype an die argumentativen Möglichkeiten von konkreten Personen heranreichen. Man erkennt hieraus, dass Hermogenes nicht nur an die zeitgenössische Gerichtspraxis dachte, sondern sein Werk auch als Muster für fiktive Prozesse in den Deklamationsschulen verstanden wissen wollte, wo ja tatsächlich in der Fallbeschreibung nur knappe Typenklassifizierungen gegeben worden waren.

Für die Einteilung der Fakten in Hauptgesichtspunkte (κεφάλαια/*kephalaia*) und damit für die Klärung der Frage, ob überhaupt rhetorischer Handlungsspielraum gegeben ist, unterscheidet Hermogenes mehrere Optionen: (1.) Ist überhaupt eine Person und ein Gegenstand gegeben? (2.) Haben beide Parteien unterschiedliche Möglichkeiten der Persuasion aufgrund von triftiger Bedeutung? (3.) Ist der Richterspruch selbstevident oder kann ein solcher grundsätzlich von beiden Parteien im eigenen Interesse erreicht werden? Fehlen diese Minimalanforderungen, so handelt es sich um *ἀσύστατα/asystata* also um Fälle, die keinen rhetorischen ‚Bestand‘ haben. Z. B. bietet ein Sachverhalt dann

rhetorisch keinen Spielraum, wenn ein *πρᾶγμα ἐξισάζον/pragma exisazon* (unentscheidbare Sachlage) vorliegt. Dies ist bspw. der Fall, wenn sich die Parteien gegenseitig mit gleichem Recht Vorwürfe machen, wie die beiden Ehemänner, die mit hübschen Frauen verheiratet sind und sich nachts zwischen den Grundstücken treffen: solchermaßen ertappt, können sie sich gegenseitig des Ehebruchversuchs bezichtigen (*De stat.* 32,14–17).

Hermogenes sieht eine enge Verbindung zwischen der Stasislehre und Fragen des sprachlichen Stiles. Denn seiner Ansicht nach legen die Dinge den Stil fest. Diese in der Rhetoriktheorie unter dem Begriffspaar von *res* und *verba* diskutierte Problematik hätte in *Über die Status* durchaus facettenreich entwickelt werden können; leider beschränkt sich der Theoretiker jedoch bei stilistischen Unterschieden auf die *genera causarum*, so dass die Stilunterschiede in ein zu grobes Raster gefasst werden. Doch wollte er vielleicht auch nur ein besonders deutliches Beispiel bringen. Seiner Meinung nach ist es sinnlos, über die sprachliche Gestaltung nachzudenken, wenn die Einteilung in die zu behandelnden Hauptfragen noch nicht erfolgt ist (*κεφάλαια/kephalaia*). Wer sich darauf nicht verstehe, könne die sehr viel anspruchsvollere Aufgabe der sprachlichen Ausgestaltung (*λέξις/lexis/elocutio*) nicht bewerkstelligen. Hier scheint Hermogenes auf seine Lehre von den *Ideai* anzuspitzen, denen er einen eigenen Traktat gewidmet hat (*De stat.* 34,16–35,14).

Die richtige Einteilung komme dann zustande, wenn die Bedeutung von Personen und Dingen richtig erfasst ist und daraus die *Staseis* definiert werden. Diese Einteilung verfährt nach dem bekannten Schema der drei rationalen *Staseis* (Überblick bei Hermog. *De stat.* 36,6–43,14): Der *Stochasmos* fragt nach einer unklaren Sachlage, die *Definition* erhebt die vollständige begriffliche Fixierung zur kardinalen Frage, ist auch diese erreicht, wird die Beschaffenheit des fixierten Tatbestandes problematisiert. In dieser Beschaffenheitsfrage (*ποιότης/poiotes*) findet sich nun die reichhaltigste Untergliederung. Hermogenes steht damit in der Tradition des Hermagoras (siehe oben: Kapitel 2 und 3: *ποιότης/poiotes*). Doch unterscheidet sich der spätere Rhetoriker darin vom Theoriebegründer, dass er nicht länger die Gesetzesfragen und die logischen vor eine Unterscheidung in die einzelnen *Staseis* schaltet, sondern erst in der Beschaffenheitsfrage logische von hermeneutischen (= juristischen) Fragen trennt. Insgesamt ergeben sich so dreizehn *Staseis*, allein in der Beschaffenheitsfrage gibt es zehn. Diese entsprechen im Wesentlichen den Unterscheidungen innerhalb der hermagoreischen Beschaffenheitsfrage und dessen Gliederung der gesetzesrelevanten Fragen (*ζητήματα νομικά/zetemata nomika*). Die *μετάληψις/metalepsis* wird wie von Hermagoras als eigener Statusbereich auf der Ebene der Hauptfragen angesetzt, doch unterlässt es Hermogenes, neben den rationalen Fragen die hermeneutischen in einem eigenen Bereich zu behandeln. Hier werden prozedurale Fragen in zweifacher Hinsicht untersucht, nämlich auf der Grundlage von Texten (*ἀπὸ ῥητοῦ/apo rhetu*) und unter zusätzlicher Heranziehung der *Peristasen*, wie Ort, Zeit, Person usw.

Hermogenes scheint der erste gewesen zu sein, der die traditionellen acht Hauptfragen der Statuslehre um fünf erweitert und dreizehn Status ansetzt. Mit Blick auf Hermagoras, den Begründer der Statustheorie, kann man jedoch sagen, dass Hermogenes allenfalls Unterfragen zu eigenen Status erhoben hat, eigentlich neue Status werden von ihm nicht unterschieden. Dass in der Reformierung des Systems nun nicht mehr hermeneutische und logischen Fragen differenziert werden, sondern in den Beschaffenheitsfragen beide Zweige als Unterpunkte aufscheinen, könnte man gerade vor dem Hintergrund der hermogenischen Betonung der richtigen Einteilung von Hauptfragen als problematisch

ansehen. Man sollte allerdings solche Schemata auch nicht überbewerten, denn in der konkreten Durchführung, also in der *inventio* spielen diese Aspekte nur eine untergeordnete Rolle. Auch in der Darstellung des Rhetors selbst zeigt sich, dass er immer wieder auf Darstellungsmuster zurückgreift. Dieses Muster kann man etwa in der Einteilung der Beschaffenheit erkennen, wo es auf die Unterscheidung von Unterstatus angewandt wird. Doch auch bei der Behandlung der einfachen Status wie *Faktum* und *Definitio* unterscheidet Hermogenes Aspekte, die Ähnlichkeiten mit den Status aufweisen. So etwa, wenn er im konjekturalen Status die Antilepsis betrachtet, die als eigener Status auch in der Beschaffenheitsfrage aufscheint (siehe oben: Kapitel 4: *antilepsis*). Selbiges gilt für die hier verhandelte Metalepsis, die auch als eigener Oberstatus unterschieden wird.

Das Werk des Hermogenes wird reich kommentiert. So besitzen wir etwa die Kommentare des Platonikers Syrianus aus dem 5. Jh., der neben seiner Arbeit an den platonischen Dialogen offenbar auch dieses System für kommentierungsbedürftig und -würdig hielt. Dies zeigt, dass selbst Anhänger des Platonismus wie der Scholarch Syrianus inzwischen die Rhetorik als ein wertfreies Instrument ansahen, das zum Guten wie zum Schlechten genutzt werden kann (Rabe 1913).

## 7. Literatur (in Auswahl)

- Achard, Guy (1994): Cicero. De l'invention. texte établi et trad. Paris
- Adamietz, Joachim (Hrsg.) (1966): M. F. Quintiliani Institutionis Oratoriae Liber III. München (Studia et testimonia antiqua, 2).
- Anaximenes siehe Chiron (2002).
- Aristoteles *Rhetorik* siehe Kassel (1976) und Rapp (2002).
- Ps.-Augustinus siehe Halm (1836).
- Barwick, Karl (1964): Zur Erklärung und Geschichte der Staseislehre des Hermagoras von Temnos. In: *Philologus* 108, 80–101.
- Braet, Antoine C. (1987): The Classical Doctrine of Status and the Rhetorical Theory of Argumentation. In: *Philosophy and Rhetoric* 20, 79–93.
- Braet, Antoine C. (1988): Das Krinomenonschema und die Einseitigkeit des Begriffs *Στάσις* von Hermagoras von Temnos. In: *Mnemosyne* 41, 299–317.
- Braet, Antoine C. (1989): Variationen zur Statuslehre von Hermagoras bei Cicero. In: *Rhetorica* 7, 239–259.
- Braet, Antoine C. (1999): Aristotle's Almost Unnoticed Contribution to the Doctrine of Stasis. In: *Mnemosyne* 52, 408–433.
- Calboli Montefusco, Lucia (1983): „Status principales“ e „status incidentes“ nella dottrina retorica antica. In: *Athenaeum* 61, 534–545.
- Calboli Montefusco, Lucia (1986): La dottrina degli „status“ nella retorica greca e romana. Heidelberg/Zürich/New York.
- Chiron, Pierre (2002): Anaximenes/Pseudo-Aristote. Rhétorique à Alexandre. Texte établi et trad. Paris.
- Cicero siehe Achard (1994).
- Fahnestock, Jeanne/Marie Secor (1985): Toward a Modern Version of Stasis Theory. In: Charles W. Kneupper (ed.): *Oldspeak/Newspeak: Rhetorical Transformations*. Arlington, Tex., 217–226.
- Halm, Karl (Hrsg.) (1836): Ps-Augustinus. De rhetorica. In: *Rhetores Latini Minores. Ex codicibus maximam partem primum adhibitis*. Leipzig. Nachdruck. Frankfurt a. M. 1964, 135–151.
- Heath, Malcolm (1993): *Στάσις*-theory in Homeric commentary. In: *Mnemosyne* 46, 356–363.

- Heath, Malcolm (1994a): The Substructure of *Stasis*-Theory from Hermagoras to Hermogenes. In: The Classical Quarterly 44, 114–129.
- Heath, Malcolm (1994b): Zeno the rhetor and the thirteen *staseis*. In: *Eranos* 92, 17–22.
- Heath, Malcolm (1995): *Hermogenes On Issues. Strategies of Argument in Later Greek Rhetoric*. Oxford.
- Heath, Malcolm (2002): Hermagoras: Transmission and Attribution. In: *Philologus* 146, 287–298.
- Hermagoras siehe Matthes (1962).
- Hermogenes siehe Rabe (1913).
- Hoppmann, Michael (2007): Statuslehre. In: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik* 8, 1327–1358.
- Hoppmann, Michael (2008): *Argumentative Verteidigung. Grundlegung zu einer modernen Statuslehre*. Berlin.
- Kassel, Rudolf (Hrsg.) (1976): *Aristotelis Ars Rhetorica*. Berlin.
- Liu, Yameng, (1991): Aristotle and the Stasis Theory: A Reexamination. In: *Rhetoric Society Quarterly* 21, 53–59
- Matthes, Dieter (1958): Hermagoras von Temnos 1904–1955. In: *Lustrum* 3, 58–214, 262–278.
- Matthes, Dieter (Hrsg.) (1962): *Hermagorae Temnitae testimonia et fragmenta adiunctis et Hermagorae cuiusdam discipuli Theodori Gadarei et Hermagorae Minoris fragmentis*. Leipzig (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana, 1428).
- Quintilian siehe Adamietz (1966) und Rahn (1988).
- Rabe, Hugo (Hrsg.) (1892/93): *Syriani in Hermogenem commentaria*. 2 Bde. Leipzig.
- Rabe, Hugo (Hrsg.) (1913): *Hermogenis Opera*. Stuttgart. Nachdruck. Stuttgart 1969 (*Rhetores Graeci*, 6; *Bibliotheca Graecorum*).
- Rahn, Helmut (1988): *Quintilian. Institutio oratoria/Ausbildung des Redners*. Lat.–dt. 2 Bde. 2., durchges. Aufl. Darmstadt. et Romanorum Teubneriana).
- Rapp, Christof (Hrsg.) (2002): *Aristoteles. Rhetorik*. Übers. u. erl. v. Christof Rapp. 2 Bde. Berlin (*Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung*, 4,1 und 4,2).
- Syrianus siehe Rabe (1892/93).

*Thomas Schirren, Salzburg (Österreich)*

## 34. Rhetorik des Textes: Produktionsstadien der Rede

1. Systematisches
2. Historisches
3. Konzeptionelles
4. Literatur (in Auswahl)

### Abstract

*One of the characteristic features of rhetoric is that it developed a theory on how the rhetorical product, the speech, needs to be produced. The orator – both the producer and performer of speech – is integrated into a process in which he/she optimizes each individual step of this process while targeting the final product – the speech to be performed. From a*